

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hargesheim vom 13.12.2018

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

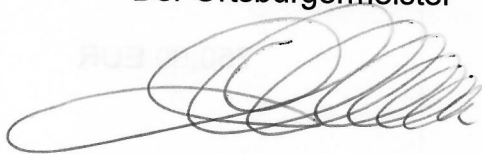
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden nach der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom **28.10.2010** und die nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

55595 Hargesheim, den 28.12.2018
Ortsgemeinde Hargesheim
Der Ortsbürgermeister



(Werner Schwan)



(Siegel)

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 EUR
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 200,00 EUR
 - c) anonyme Reihengrabstätte 572,00 EUR
 - d) Urnenreihengrabstätte 200,00 EUR
 - e) Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld 1.500,00 EUR
 - f) Zusätzliche Beisetzung einer Urne an Berechtigte nach § 13a der Friedhofssatzung (gemischte Grabstätten) 200,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Doppelgrabstätte 500,00 EUR
 - bb) Tiefengrabstelle 400,00 EUR
 - b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa), bb) erhoben.
 - c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für jedes angefangene Jahr 1/40 die unter Buchst. aa), bb), genannten Gebühren zu erheben.
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a)
 - aa) Urnenwahlgrabstätten 300,00 EUR
 - bb) Urnenwahlgrabstätten im Rasengrabfeld 1.500,00 EUR
 - cc) Urnenwahlgrabstätte im Rasengrabfeld für die zweite Bestattung 750,00 EUR
 - cc) Urnenwahlgrabstätte in der Urnenkammer für die erste Bestattung 1.500,00 EUR
 - dd) Urnenwahlgrabstätte in der Urnenkammer

für jede weitere Beisetzung

750,00 EUR

b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa), bb), cc), dd) erhoben.

c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für jedes angefangene Jahr 1/40 der unter Buchst. aa), bb), cc), dd) genannten Gebühren zu erheben.

3. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in ein bereits Belegtes Wahlgrab nach § 14 Absatz 6

200,00 EUR

III. Beschaffung, Beschriftung und Anbringung der Bronzeplatten für die Urnenkammer in der Urnenwand

Für die Beschaffung, Beschriftung und Anbringung der Bronzeplatten pro Kammer wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

330,00 EUR

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

2. Zuschlag für die Mithilfe des Gemeindearbeiters bei Samstagbestattung

100,00 EUR

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenkplatten im Rasengrabfeld

Die Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenkplatten wird durch von der Gemeinde beauftragte Personen oder durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten werden den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt bzw. sind von diesen als Auslagen zu erstatten.

VII. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne pauschal

50,00 EUR

2. Für die Benutzung der Kühleinrichtung pauschal

30,00 EUR

VIII. Genehmigungsgebühren

- | | |
|--|-----------|
| 1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern,
Gedenkplatten und dergleichen werden erhoben: | 15,00 EUR |
| 2. Für Einfriedungen: | 15,00 EUR |

IX. Grabeinfassung mit Bodenplatten

- | | |
|---|------------|
| 1. Für Reihengräber | 100,00 EUR |
| 2. Für Wahlgräber | 120,00 EUR |
| 3. Für Urnenreihen- und Urnenwahlgräber | 55,00 EUR |

X. Grabräumgebühr

Für die Räumung der Grabstätte durch die Gemeinde nach Ablauf der Ruhe- bzw. der Nutzungszeit

- | | |
|--|------------|
| - Reihengrabstätte | 300,00 EUR |
| - Wahlgrabstätte | 400,00 EUR |
| - Urnengrabstätten | 200,00 EUR |
| - Urnengrabstätten in der Urnenwand und im Rasengrabfeld | 100,00 EUR |

XI. Benutzung des Notsarges

Für die Benutzung des Notsarges werden vom Bestattungsunternehmen oder den Angehörigen der Verstorbenen Gebühren erhoben in Höhe von

28,00 EUR

Ein Inflationsausgleich findet nicht statt.

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hargesheim vom 13.12.2018

Der Gemeinderat von **Hargesheim** hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Artikel I

I. Reihengrabstätten

1. g) anonyme Urnenreihengrabstätte

500,00 EUR

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hargesheim, den 08.03.2019

Der Ortsbürgermeister

(Werner Schwan)



Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hargesheim vom

Der Gemeinderat von **Hargesheim** hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Artikel I

I. Reihengrabstätten

1. g) anonyme Urnenreihengrabstätte

 VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG 55593 RÜDESHEIM/NAHE					
21. März 2019					
1	2	3	4	Bgm	Beig

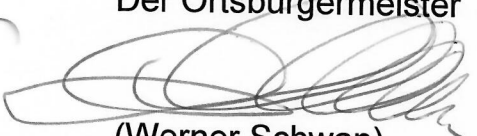
EUR

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hargesheim, den 8.3.2019
 Der Ortsbürgermeister


 (Werner Schwan)



Preise in anderen OG für ein anonymes Urnenreihengrab

Allenfeld, Hüffelsheim	500,00 Euro
Waldböckelheim	400,00 Euro
Mandel	250,00 Euro

Vorschlag der V.G.: zw. 250,- und
OG Harg: 500,- € ✓